

2) Ist die Anzahl der in die Wahl Gefommenen bis auf zwei Individuen heruntergebracht und resultirt auch bei der nunmehr zwischen ihnen allein ergehenden ersten Wahl aus der Ursache keine absolute Mehrheit, weil während dieser Wahl eine oder mehrere Stimmen verworfen oder leere Zettel eingelegt wurden, so wird über sie eine zweite Wahl vorgenommen, und ergibt sich aus dieser der gleiche Fall wie zuvor, so ist dannzumal die absolute Mehrheit nur nach der vorhandenen Gesamtzahl der beschriebenen und gültigen eingelegten Stimmzettel zu berechnen.

Dekret

der Bundesversammlung, vom 15. Wintermonat 1848, betreffend den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid.

Die schweizerische Bundesversammlung
beschließt:

1) Für die obersten Bundesbehörden, als: für die Mitglieder des Nationalrathes, des Ständerathes, des

Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten mit Namen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 6. Vertheilen sich in zwei aufeinanderfolgenden Skrutinien die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 7. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Skrutinien die gleiche Stimmenzahl, so wird nach dem zweiten Skrutinium das Loos entscheiden, welcher von beiden gewählt sein soll.

Bundesrathes, des Bundesgerichtes und für den Kanzler der Eidgenossenschaft wird nur ein und derselbe Eid vorgeschrieben:

2) Die bisherige Eidesformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volks und seiner Bürger zu schützen, und zu schirmen, und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!“

Decret

der Bundesversammlung, betreffend den Gehalt der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers der Eidgenossenschaft, vom 15. Wintermonat 1848.

Die schweizerische Bundesversammlung
beschließt:

1) Der Jahresgehalt eines Mitgliedes des Bundesrathes ist auf fünftausend Schweizerfranken und derjenige des Präsidenten auf sechstausend Schweizerfranken festgesetzt.

Die Repräsentationskosten werden jährlich im Budget bestimmt.

2) Der Kanzler der Eidgenossenschaft erhält einen Jahresgehalt von viertausend Schweizerfranken, nebst freier Wohnung.
